

Richtlinie

für die Gewährung von Zuschüssen zu Maßnahmen der Dorferneuerung und zur Belebung des Ortskerns in der Ortsgemeinde Siershahn vom 23. November 2015

zuletzt geändert durch Beschluss des Ortsgemeinderates von Siershahn am 11.09.2023 (1. Änderung)

Präambel

Die Ortsgemeinde Siershahn wurde im Jahr 2014 durch das Ministerium des Inneren, für Sport und Infrastruktur als Investitions- und Maßnahmenschwerpunkt der Dorferneuerung (Schwerpunktgemeinde) anerkannt. Durch die Anerkennung können Planungs- und Beratungsleistungen für private und öffentliche Bauvorhaben aus dem Dorferneuerungsprogramm des Landes separat gefördert werden. Um einen Anreiz zur Umsetzung der in der Beratung aufgezeigten Möglichkeiten zu schaffen, sollen die hieraus resultierenden Vorhaben im Geltungsbereich dieser Richtlinie gefördert werden. Damit sich die Förderung von Maßnahmen einheitlich und transparent gestaltet, wird die nachfolgende Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen zu Maßnahmen der Dorferneuerung aufgestellt.

§ 1 Förderzweck

- (1) Zweck und Aufgabe der Dorferneuerung ist es, den Charakter des Dorfkerns zu erhalten und zu beleben, das dörfliche Gemeinschaftsleben zu unterstützen und die besondere dörfliche Wohn- und Wohnumfeldqualität zu pflegen, sowie den gewandelten Bedürfnissen der Menschen und der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung des Dorfkerns Raum zu geben.
- (2) Mit dieser Richtlinie soll das Bewusstsein der Bürger für die oben genannten Ziele der Erhaltung und Belebung des Ortskerns geweckt werden. Private Initiativen können hierdurch angeregt und unter fachkundiger Beratung verwirklicht bzw. gefördert werden.

§ 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich von förderwürdigen Maßnahmen nach dieser Richtlinie wird durch die „Satzung der Gemeinde Siershahn über ein besonderes Vorkaufsrecht an bebauten und unbebauten Grundstücken im Ortskern Siershahn“ vom 10. September 2014 bestimmt.

§ 3 Förderfähige Maßnahmen

- (1) Förderfähige Maßnahmen sind:
 1. Maßnahmen zur Gestaltung, Instandsetzung und Modernisierung des Gebäudebestandes.
Dazu gehören insbesondere:
 - a. das Freilegen und die Instandsetzung von bisher verdecktem Fachwerk,
 - b. Fassadenanstriche und sonstige Maßnahmen zur Gliederung der Fassade (z. B. Gestaltung von Türen, Tore, Fenster und Läden) in ortsüblichen Materialien und Farben,
 - c. Maßnahmen zur Gestaltung und Instandsetzung von Dächern in ortsüblichen Materialien und Farben,

- d. Umbaumaßnahmen innerhalb von Wohnungen, die den Gebrauchswert der Wohnung nachhaltig erhöhen oder die allgemeinen Wohnverhältnisse auf Dauer verbessern (z. B. Wohnungszuschnitt, erstmalige Einbau einer eigenen Küche oder sanitäre Anlagen, usw.); reine Unterhaltungsmaßnahmen oder Verschönerungsmaßnahmen sind nicht förderfähig.
 - e. Maßnahmen, die der Einsparung von Energie dienen, wenn sie mit Maßnahmen an der Gebäudehülle oder zur Verbesserung der Wohnverhältnisse in Verbindung stehen. Auf die Einhaltung der Energieeinsparverordnung (ENEV) in der aktuellen Fassung wird hingewiesen.
2. Gestaltung von Hofbereichen mit ortstypischen Materialien, Hof- und Fassadenbegrünung, sowie Begrünungsmaßnahmen durch den Rückbau versiegelter Flächen.
 3. Abbruch von nicht mehr erhaltenswürdiger Gebäudesubstanz, welche nicht dem Denkmalschutzgesetz von Rheinland-Pfalz (DSchG) unterliegt, wenn eine Neubebauung an gleichem Standort erfolgt (Ersatzneubau), sowie die Bebauung von Baulücken im Zuge einer ortsbildprägenden Nachverdichtung.
 4. Umnutzung nicht oder nicht mehr genutzter Gebäude- oder Gebäudeteile zu Wohnzwecken, sowie Umnutzung und / oder Aktivierung von Laden- und Verkaufsf lächen.
 5. Bauliche Maßnahmen für Barrierefreiheit gemäß DIN 18040 innerhalb und außerhalb von Wohnungen, Laden- und Büroeinheiten
- (2) Weiterhin können junge Familien beim Zuzug in den Ortskern oder der Infrastruktur dienendes Gewerbe (z. B. Läden, Gaststätten, Arztpraxen, Dienstleister) bei Neueröffnung unterstützt werden (vgl. a. § 4 Abs. 3).
Junge Familien im Sinne dieser Richtlinie sind Eltern und Alleinerziehende, mit mindestens einem Kind, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 4 Art und Höhe der Förderung

- (1) Gefördert werden Maßnahmen ab 5.000,00 € (brutto) reinen Investitionskosten (Baukosten). Zu diesen Kosten zählen auch Eigenleistungen in einem angemessenen Umfang. Die Eigenleistungen sollen 30 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigen. Zur Ermittlung des Wertes der Eigenleistungen ist der benötigte Zeitaufwand mit einem Stundensatz von 15,00 € pro Stunde zu berechnen. Maßgeblich hierfür ist der aus einem vom Antragsteller vorzulegenden Angebot eines Unternehmens ersichtliche Zeitaufwand.
- (2) Der Zuschuss beträgt bis zu 20 % der zuwendungsfähigen Aufwendungen, maximal jedoch bis zu 10.000,00 €. Der ermittelte Zuschussbetrag wird auf volle 50,00 € nach oben gerundet.
Familien mit Kindern erhalten für jedes Kind, welches zum Zeitpunkt der Antragstellung das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von 500,00 €, sofern der Maximalbetrag nach Satz 1 noch nicht ausgeschöpft ist. Der Maximalbetrag nach Satz 1 kann im Förderzeitraum nur einmal pro Gebäude (Förderobjekt) beansprucht werden.
- (3) In Fällen des § 3 Absatz 2 Satz 1 wird für die ersten 3 Monate ab Mietbeginn ein Mietzuschuss in Höhe von bis zu 20 % der Kaltmiete, maximal jedoch bis zu 100,00 € pro Monat gewährt.

- (4) Mit den Zuschussmitteln können auch Maßnahmen gefördert werden, für die gleichzeitig Fördermittel aus anderen Förderungsprogrammen in Anspruch genommen werden. Werden für den gleichen Zweck Zuschüsse von anderen öffentlich-rechtlichen Trägern bewilligt, darf die Gesamtbezuschussung 60 % der Gesamtkosten nicht überschreiten.

§ 5 Förderbedingungen

- (1) Die Förderung von Maßnahmen nach dieser Richtlinie setzt voraus, dass die kostenlose Bauberatung der Ortsgemeinde Siershahn in Anspruch genommen wird, welche in einem formgebundenen Beratungsbericht niedergelegt wird. Im Rahmen der Beratung soll unter anderem der Umfang und die Art der förderfähigen Maßnahmen festgelegt werden. Bezuschusst werden nur Maßnahmen, welche in dem Beratungsbericht festgelegt worden sind. Dieser ist insoweit bindend. Für das Einholen erforderlicher Genehmigungen ist der Förderempfänger verantwortlich. Bei Fördermaßnahmen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 ist die Bauberatung nach dieser Richtlinie nicht erforderlich.
- (2) Die für Maßnahmen im Sinne des § 3 aufgewendeten Kosten dürfen nicht auf die Mieter umgelegt werden, soweit sie aus Fördermitteln der Ortsgemeinde Siershahn finanziert worden sind.
- (3) Der Förderzeitraum beträgt zehn Jahre ab dem Ausstellungsdatum des Bewilligungsbescheides. Während diesem Zeitraum sind die geförderten Gebäude bzw. Anlagen dem Förderzweck entsprechend zu benutzen bzw. zu erhalten.

§ 6 Verfahren

- (1) Die Bewilligung eines Zuschusses erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates und nachfolgendem Bewilligungsbescheid. Bis zu einem Zuschussbetrag von 5.000,00 € kann der Bürgermeister über die Gewährung eines Zuschusses alleine entscheiden. Grundlage für die Bewilligung ist diese Richtlinie und der Beratungsbericht.
- (2) Der Bewilligungsbescheid enthält einen Widerrufsvorbehalt nach § 8 und kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Der Bewilligungsbescheid erledigt sich durch Zeitablauf bzw. wird unwirksam, wenn mit der Maßnahme nicht innerhalb von 2 Jahren ab dem Ausstellungsdatum des Bewilligungsbescheides begonnen wird oder wenn die Fördermaßnahme nicht innerhalb von 4 Jahren ab dem Ausstellungsdatum des Bewilligungsbescheids vollständig abgeschlossen ist.
- (3) Der/Die Antragsteller/in erkennt/en durch eigenhändige Unterschrift auf dem Antragsformular die Förderbedingungen dieser Richtlinie an.
- (4) Der Zuschuss wird nach Abschluss der Arbeiten und Prüfung des vorzulegenden Verwendungsnachweises ggf. mit Anlagen (Kostenaufstellung einschließlich beizufügender Schlussrechnungen in Kopie) ausgezahlt. Auf gesonderten Antrag kann bei Vorlage einer Teilkostenaufstellung ein Abschlag des gewährten Zuschusses ausgezahlt werden. Die Formulare zum Verwendungsnachweis stehen auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wirges bei dem nachstehenden Link zum Herunterladen bereit:

<https://www.wirges.de/rathaus/ortsrechtsammlung/siershahn/foerderrichtlinie-fuer-die-gewaehrung-von-zuschuessen-zu-massnahmen-der-dorferneuerung-und-zur-belebung-des-ortskerns-in-der-ortsgemeinde-siershahn/>

- (5) Ergibt der Kostennachweis, dass die tatsächlich aufgewandten, zuschussfähigen Kosten geringer sind als die dem Bewilligungsbescheid zu Grunde gelegten Beträge, ist der Zuschuss entsprechend zu kürzen.
Die Kürzung kann unterbleiben, wenn die Unterschreitung der zuwendungsfähigen Kosten weniger als 250,00 € betragen.
- (6) Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist als erster Schritt die Inanspruchnahme der kostenlosen Bauberatung durch die Ortsgemeinde Siershahn nach Terminvereinbarung (Tel.: 02602-689-142). Danach werden die Förderantragsunterlagen ausgehändigt. Der Förderantrag ist vor Beginn der Fördermaßnahmen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wirges, Fachbereich 3, Bahnhofstraße 10, 56422 Wirges, einzureichen. Dem Antrag sind der Beratungsbericht zur Bauberatung, Kostenvoranschläge, ein Finanzierungsplan mit Nachweis der Gesamtfinanzierung einschließlich einer kostenmäßigen Aufstellung der Eigenleistungen sowie ggf. Ausführungspläne beizufügen. Weitere Unterlagen und Nachweise zur Prüfung des Förderantrages können angefordert werden. Mit der Maßnahme darf erst ab Ausstellung des Bewilligungsbescheides begonnen werden. Ein erteilter Auftrag zählt bereits als Maßnahmenbeginn.

§ 7 Förderberechtigte

- (1) Förderberechtigt sind:
1. Private Hauseigentümer
 2. Mieter in den Fällen des § 3 Abs. 1 Buchstabe d und e, sofern sie mit schriftlicher Zustimmung des Hauseigentümers die Maßnahme auf eigene Rechnung durchführen. Die Beendigung des Mietverhältnisses vor Ablauf des Förderzeitraums ist der zuständigen Förderstelle anzuzeigen.
 3. juristische Personen des privaten Rechts
 4. Kirchengemeinden nur bei Maßnahmen, die der Förderung oder Unterstützung der Dorfgemeinschaft dienen (z. B.: Mehrgenerationenhaus, Betreuungseinrichtung)
- (2) Auf die Gewährung eines Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

§ 8 Behandlung von Verstößen gegen die Förderbestimmungen

- (1) Der Bewilligungsbescheid kann gemäß der §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) widerrufen werden, insbesondere wenn
- im Antragsverfahren unwahre Angaben gemacht worden sind,
 - im Förderzeitraum der Förderzweck entfallen ist,
 - gegen diese Richtlinie verstoßen worden ist,
 - gegen die Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheides verstoßen worden ist.

Soweit der Bewilligungsbescheid widerrufen worden ist, sind bereits ausgezahlte Zuschüsse zu erstatten.

Außerdem ist eine Rückzahlung der gewährten Mittel dann zu fordern, wenn bekannt wird, dass durch die Inanspruchnahme anderer Förderprogramme öffentlich-rechtlicher Träger eine Kumulierung über die in § 4 Absatz 4 genannte Wertgrenze hinaus eingetreten ist.

- (2) Der/Die Antragsteller/in versichert/n, dass die im Antragsverfahren gemachten, entscheidungserheblichen Angaben vollständig und wahrheitsgetreu sind.

Der/Die Antragsteller/in bzw. Förderempfänger/in ist nach § 3 Subventionsgesetz verpflichtet, der Verbandsgemeindeverwaltung Wirges unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteiles entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteiles erheblich sind.

Die Ortsgemeinde Siershahn bzw. Verbandsgemeindeverwaltung Wirges ist berechtigt, im Einzelfall Auskünfte über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des/der Antragsteller/s bei Dritten einzuholen, sofern dies für die Gewährung und Verwaltung von Zuschüssen erforderlich ist.

Der/Die Antragsteller/in versichert/n, dass die Subventionserheblichkeit der gemachten oder verschwiegenen Angaben und die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB bekannt sind.

§ 9 Datenschutz

Die Interessen der Antragsteller am Schutz persönlicher Daten werden von der Ortsgemeinde Siershahn und der in ihrem Namen und Auftrag handelnden Verbandsgemeindeverwaltung Wirges gewahrt.

Hinweise zum Datenschutz befinden sich auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wirges

<https://www.wirges.de/rathaus/ortsrechtsammlung/siershahn/foerderrichtlinie-fuer-die-gewaehrung-von-zuschuessen-zu-massnahmen-der-dorferneuerung-und-zur-belebung-des-ortskerns-in-der-ortsgemeinde-siershahn/>

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Die Fördermittel werden unter dem Vorbehalt gewährt, dass im Rahmen der Haushaltsplanung entsprechende Mittel zur Verfügung stehen.
- (2) Erstattungsfähige Umsatzsteuer zählt nicht zu den förderfähigen Kosten.
- (3) In begründeten Einzelfällen kann von dieser Richtlinie abgewichen werden. Hierüber entscheidet der Ortsgemeinderat von Siershahn.
- (4) Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (5) Die Laufzeit dieser Richtlinie ist jeweils bis zum 31.12. eines jeden Jahres befristet. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern der Ortsgemeinderat von Siershahn keinen anderslautenden Beschluss gefasst hat.

Siershahn, den 12.09.2023



Alwin Scherz
Ortsbürgermeister

